Teltower Kreisblatt.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 269. Charlottenburg, den 24. August 1861.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26., auswärts durch die Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 24 Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. — Inserate werden außerdem angenommen: in Mariendorf beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Wohlfing, in Berlin in Rudolf Mosse's Central-Annoncen-Büreau, Kurstraße 50.

Amtliches.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1820 ist bestimmt worden, daß die in kleinen Städten, in Flecken und in Dörfern aufzustellenden Ortstafeln u. A. auch den Namen des betreffenden Landwehr-Regiments zu tragen haben, nachdem den Truppentheilen aller Waffen, auch der Landwehr, Namen und Nummern verliehen worden sind. Das K. J. (Minist.-Blatt für die innere Verw. ds. 1860 S. 158 ff.) universelle Benennungen verliehen worden sind, ist es zur Sprache gekommen, ob aus Anlaß dieser Namens-Veränderung eine sofortige allgemeine Umänderung der Ortstafeln anzuordnen sei. Auf eine bezügliche Anfrage hat der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 25. v. M. entschieden, daß mit Rücksicht auf die den Gemeinden daraus erwachsenden Kosten von einer derartigen, überall sofort in Ausführung zu bringenden Veränderung abgesehen werden solle, daß aber jedenfalls bei der etwa nothwendig werdenden Erneuerung schadhafter Ortstafeln fortan die neuen Benennungen der Landwehr-Regimenter zu berücksichtigen seien.

Indem ich die Königliche Regierung ergebenst ersuche, hiernach die Ortspolizei-Behörden gefälligst mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen, bemerke ich, daß die Form und der sonstige Inhalt der Ortstafeln, welche durch die Circular-Verfügungen vom 5. September 1820, 2. Mai und 2. Juni und vom 31. Juli 1830 vorgeschrieben sind, keine Abänderung erleiden.

Potsdam, den 6. August 1861. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

An die Königliche Regierung hierselbst. In Vertretung: gez. Schulze.

Abschrift zur Nachricht und Beachtung.

Potsdam, den 11. August 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gez. Graf Bernstorff.

An sämmtliche Herren Landräthe und Landrathsämter, die städtischen Polizei-Verwaltungen und Königl. Domainen-Aemter.

Vorstehenden Ober-Präsidial-Erlaß theile ich den Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorständen im Kreise zur Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch mit.

Teltow, den 22. August 1861. Der Landrath. J. V.: Kulesky, Regierungs-Assessor.